



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für Bildner, Modelleure, Bildhauer Kunstformer und Stukkateure

Ziller, C. A.

Leipzig, 1913

33. Abschnitt. Wie schützt man sein geistiges Eigentum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79234](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79234)

Es versteht sich von selbst, daß man gekittete Gegenstände, um sicher zu gehen, mehrere Tage stehen lassen muß, damit der Kitt gründlich erhärten kann.

Modellierwachsrezept

nach Professor Fritsche †.

200 g weißes Wachs, 12 g Sesamöl, 24 g venetianischen Terpentin, 16 g Burgunder Harz, 32 g russischen Talg, 250 g Kartoffelmehl als Sättigung.

Modellierwachsrezept

nach Lonhay.

2 $\frac{1}{2}$ Pfd. gelbes Bienenwachs, $\frac{3}{4}$ Pfd. russischen Talg, $\frac{1}{4}$ Pfd. Burgunder Pech, 1 Pfd. venetianischen Terpentin, 6 Pfd. Kartoffelmehl.

Modellierwachsrezept

nach Cortes.

400 Teile Wachs, 50 Teile Schmalz oder Vaseline, 65 Teile venetianischen Terpentin, 300 Teile Kartoffelmehl; alles zusammen schmelzen und beliebige Farbe (nicht giftige) zusetzen, in kaltes Wasser gießen, durchkneten.

33. Abschnitt.

Wie schützt man sein geistiges Eigentum?

Das geistige Eigentum kann in einer neuen Erfindung, in einer Neuerung an bereits bekannten Gegenständen, welche neuen Nutzen schafft, in eigenartigen Entwürfen auf plastischen, architektonischen oder anderen Gebieten wie auch in urheberischen Schriften, Abhandlungen usw. bestehen, für alle diese Fälle ist durch das Gesetz Vorsorge getroffen, den hierzu berechtigten Schutz zu gewähren. Je nach der Art der geistigen Schöpfungen ist auch der Schutz ein verschiedener.

1. Gegenstände und Verfahren, welche als neu zu bezeichnen sind, fallen unter das Patentgesetz, sofern sie eine gewerbliche Verwertung gestatten. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zurzeit der auf Grund des Patentgesetzes erfolgten Anmeldung bereits derart in öffentlichen Druckschriften beschrieben, oder im Inlande so offenkundig benutzt worden ist, daß die Benutzung durch Sachverständige danach möglich erscheint.
2. Gegenstände, Handwerkszeuge, Gerätschaften usw., welche durch Änderungen oder neue Gestaltungen einem neuen gewerblichen Zweck dienen oder eine neue Verwendung gestatten, gehören unter den Gebrauchsmusterschutz.

3. Wissenschaftliche und literarische Werke, Abhandlungen, plastische, architektonische und andere Entwürfe und Originale, musikalische Schöpfungen und dergleichen genießen an und für sich den Schutz des Urheberrechtes.
4. Warenzeichen (siehe Gesetz), welche im Handelsverkehr dazu dienen, die Herkunft von Fabrikaten aus gewissen Quellen zu kennzeichnen, genießen, sofern sie auf Grund des Gesetzes eingetragen worden sind, den Schutz des Warenzeichengesetzes.

Die unter 1., 2. und 4. gekennzeichneten Schutzangelegenheiten unterstehen dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin, diejenigen unter 3. den zuständigen Amtsgerichten.

Bei Anmeldungen von Patenten wird der Gegenstand der Anmeldung vom Kaiserlichen Patentamt einer sorgfältigen Prüfung auf die Neuheit unterzogen. Bei Anmeldungen von Gebrauchsmustern erfolgt die Eintragung ohne diese Untersuchung auf Risiko des Anmeldenden. Warenzeichen werden ebenfalls vor der Eintragung auf ihre Eigenartigkeit untersucht, damit Kollisionen mit früheren Eintragungen nicht stattfinden können. Geistige Schöpfungen, welche unter das Urheberrecht fallen, bedürfen keiner Eintragung; im Falle einer Verletzung genügt die gerichtliche Klage beim Amtsgericht (Staatsanwaltschaft) mit dem nötigen Beweismaterial.

Patentgesuche müssen beim Kaiserlichen Patentamt in Berlin eingereicht werden. Es gehört dazu eine sachlich ausgearbeitete Beschreibung, welche das Wesen der Erfindung klarlegt und das Neue hervorhebt, sowie Zeichnung des Gegenstandes nach amtlichen Vorschriften. Sämtliche Unterlagen müssen in zweifacher Anzahl ausgefertigt sein.

Gesuche um Gebrauchsmustereintragung müssen beim Kaiserlichen Patentamt ebenfalls in zwei Exemplaren eingereicht werden, das Neue des Gegenstandes muß sachlich und kurz angegeben werden und entweder von zwei Exemplaren des Gegenstandes selbst oder von Zeichnungen begleitet sein.

Warenzeichenanmeldungen müssen die Angaben enthalten, für wen, bzw. auf welche Firma die Eintragung zu erfolgen hat, ob das Zeichen schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gerichtlich eingetragen war, für welche Klassen von Waren und in welcher Anbringung das Zeichen Verwendung finden soll. Das Zeichen selbst ist in zweimalzwei Exemplaren auf Bogen vorschriftsmäßig aufgeklebt nebst den Eingaben in zweifacher Anzahl einzureichen.

Bei allen diesen Gesuchen sind eine Anzahl Formalitäten zu berücksichtigen, die sich allerdings auf engem Raume nicht eingehend behandeln lassen. Nachstehend folgt ein Patentgesuch in seiner gewöhnlichen Form:

Ziller, Dresden
Patentgesuch.

Formular A.

An
das Kaiserliche Patentamt
zu Berlin.

Der ehrerbietigst Unterzeichnete, Carl August Ziller, Kunstformer und Stukkateur zu Dresden, Gerokstraße Nr. 21, beehrt sich in der Anlage Beschreibung in Haupt- und Nebenexemplar betreffend: »Verfahren zur Herstellung einer auf kaltem Wege zu gießenden, dem Sandstein täuschend ähnlichen, wetterfesten Steinmasse, »Terra Carrara« genannt, für Grabschmuck sowie dergleichen für feinere künstlerische Arbeiten usw.«, mit dem ergebene Ersuchen zu überreichen, das Kaiserliche Patentamt wolle hierfür ein Patent geneigtest erteilen und demselben zustellen lassen.

Die gesetzlichen Gebühren von Mk. 20,— für diese Anmeldung sind von demselben an die Kasse des Kaiserlichen Patentamtes entrichtet worden.

Einem Kaiserlichen Patentamt

Ehrerbietigst gezeichneter
C. A. Ziller.

Dresden, den 13. April 1913.

Eingabe bezüglich Musterschutz siehe Musterschutzgesetz.

34. Abschnitt.

Das neue Urheberrecht

**an Werken der bildenden Künste, des Kunstgewerbes
und der Photographie.**

Vom 9. Januar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1. Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.